

Kundmachung

des verfahrenseinleitenden Antrags im Großverfahren - EDIKT zu Kennzeichen RU4-U-793

Gemäß § 44a und § 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß § 9 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

1. Gegenstand des Antrags

Die ImWind & Partner GmbH und evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft mbH, beide vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, haben mit Eingabe vom 29.01.2015 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde für das Vorhaben „Windpark Großkrut-Altlichtenwarth“ gestellt.

Über den Antrag ist von der NÖ Landesregierung als der zuständigen UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren im vereinfachten Verfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

2. Beschreibung des Vorhabens

Die ImWind & Partner GmbH und die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft mbH beabsichtigen in der Marktgemeinde Großkrut und in der Gemeinde Altlichtenwarth, Bezirk Mistelbach, die Errichtung und den Betrieb des Windparks Großkrut-Altlichtenwarth. Teile der Verkabelung befinden sich in der Gemeinde Hauskirchen, Bezirk Gänserndorf. Der geplante Windpark besteht aus 4 Windkraftanlagen (WKA) des Typs Vestas V-126 3.3 mit einer Engpassleistung von je 3,3 MW, einem Rotordurchmesser von 126 m, einer Nabenhöhe von 137 m und einer Gesamthöhe von ca. 200 m. In Summe beträgt die Gesamtnennleistung 13,2 MW.

Die Kabelleitungen für den Anschluss der WKA verlaufen in den Standortgemeinden Gemeinde Großkrut, Altlichtenwarth und Hauskirchen. Die erzeugte Energie wird mittels Mittelspannungserdkabel über das interne 30 kV Windparknetz zum Umspannwerk (UW) Hauskirchen geleitet.

Die Vorhabensgrenze aus elektrotechnischer Sicht stellen die windparkseitigen Kabelendverschlüsse der jeweiligen Kabelanschlussleitungen im UW Hauskirchen dar. Die Vorhabensgrenze aus bautechnischer Sicht bilden im Westen und Norden die B47, Lundenburger Straße, im Süden die L20 und im Osten die L15.

3. Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme

Ab **30.06.2015 bis einschließlich 13.08.2015** liegen der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung in der Marktgemeinde Großkrut, der Gemeinde Altlichtenwarth, der Gemeinde Hauskirchen sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

4. Hinweise

Ab **30.06.2015 bis einschließlich 13.08.2015** besteht die Möglichkeit für jedermann, schriftliche Stellungnahmen bzw. Einwendungen zum Vorhaben bei der NÖ Landesregierung, per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, einzubringen.

Wird wie gegenständlich ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig, also ab 30.06.2015 bis einschließlich 13.08.2015, bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben (§ 44b AVG).

Bürgerinitiativen können gemäß § 19 UVP-G 2000 Beteiligtenstellung mit dem Recht auf Akteneinsicht im Verfahren erlangen, wenn eine Stellungnahme zum Vorhaben von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt wird. Die Unterstützung hat während der öffentlichen Auflagefrist durch Eintragung in eine Unterschriftenliste zu erfolgen, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme bei der Behörde einzubringen.

5. Zustellung von Schriftstücken

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Schriftstücke in diesem Verfahren durch Edikt zugestellt werden können.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dipl.-Ing. G e r e r s d o r f e r